

Die Wahlrechtsreform 2007

Die im Regierungsübereinkommen der österreichischen Bundesregierung¹ vereinbarte Wahlrechtsreform wurde am 5. Juni 2007 im Nationalrat mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, den GRÜNEN und des BZÖ beschlossen, die FPÖ stimmte dagegen. Die Reform beinhaltet im Wesentlichen die Senkung des aktiven Wahlalters auf 16 und des passiven Wahlalters auf 18 Jahre, die Möglichkeit der Briefwahl im Inland, sowie eine Vereinfachung des Wahlrechtes für Auslandsösterreicher. (siehe Tabelle)

Eckpfeiler der Wahlrechtsreform 2007

Legislaturperiode des Nationalrates	Verlängerung von vier auf fünf Jahre
Aktives Wahlalter	Senkung von 18 auf 16 Jahre
Passives Wahlalter	Senkung von 19 auf 18 Jahre
Briefwahl im Inland	Wahlkarte mit Stimmzettel wird vor Wahlschluss per Post eingeschickt
AuslandsösterreicherInnen	Durch die Briefwahl entfällt das bisherige Procedere, die eidesstattliche Erklärung ersetzt die Zeugen

Quelle: Parlament, Wahlrechtsänderungsgesetz 2007; http://www.parlinkom.gv.at/portal/page?_pageid=908,4792736&_dad=portal&_schema=PORTAL (letzter Zugriff 9.6.2007)

Wahlalter

Österreich ist in Bezug auf das Wahlalter Vorreiter, weltweit gibt es nur wenige Staaten, in denen bereits ab 16 gewählt werden darf, so z. B. Kuba, Brasilien und Nicaragua. Im internationalen Vergleich liegt das aktive Wahlalter zumeist bei 18 Jahren (dies war bis 2007 etwa in allen Mitgliedsstaaten der EU der Fall). Das passive Wahlrecht ist in den meisten Mitgliedsstaaten an die Vollendung des 18. Lebensjahres gebunden. Nur in Griechenland (25 Jahre), in Italien (25 Jahre), in Polen (21 Jahre), in Irland (21 Jahre), in Luxemburg (21 Jahre) und in Großbritannien (21 Jahre) ist für das passive Wahlrecht ein höheres Alter gefordert.² Auf der kommunalen Ebene liegt das aktive Wahlalter in einigen Bundesländern in Deutschland bei 16 Jahren (so in Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Sachsen-Anhalt). Auf Landesebene ist das Wahlrecht für 16-Jährige nicht ganz neu: in Wien, Salzburg und im Burgenland durften sie bereits bei Landtags- und Gemeinderatswahlen mitbestimmen, in der Steiermark und in Kärnten nur bei Gemeinderatswahlen. Konsequenzen hat die Wahlaltersenkung für jene Bundesländer, wo das Wahlalter noch mit 18 festgesetzt ist – hier muss die Wahlaltersenkung noch von den einzelnen Landtagen beschlossen werden. Denn nach dem sogenannten „Homogenitätsprinzip“ darf das Wahlrecht für Landtags- und Gemeinderatswahlen nämlich nicht restriktiver sein als die Regeln für Wahlen auf der Bundesebene.

Durch die Absenkung des Wahlalters werden bei den kommenden Wahlen ca. 140.000 bis 200.000 16- bis 18-Jährige auf der Bundesebene zusätzlich wahlberechtigt sein. 16-Jährige können nunmehr nicht nur an Wahlen, sondern auch an Volksabstimmungen oder Volksbefragungen teilnehmen, Volksbegehren unterschreiben oder Unterstützungserklärungen für wahlwerbende Gruppen bei Nationalratswahlen oder Europawahlen oder für BewerberInnen für BundespräsidentInnenwahlen unterschreiben. Das passive Wahlalter für BundespräsidentInnenwahlen bleibt aber nach wie vor 35 Jahre. Historisch betrachtet wurde das Alter für die Wahlberechtigten langsam, aber stetig herabgesetzt.

Briefwahl

Einen weiteren Punkt der Wahlrechtsreform bildet die Schaffung der Möglichkeit, mittels Briefwahl an allen bundesweit abzuhaltenden Wahlen teilzunehmen. Um dem Prinzip des geheimen Wahlrechtes Rechnung zu tragen, muss auf der Wahlkarte eidesstattlich erklärt werden, dass der Stimmzettel persönlich und unbeobachtet ausgefüllt wurde. Durch die Einführung der Briefwahl entfällt damit in Zukunft das komplizierte Procedere für eine Stimmabgabe aus dem Ausland. Kritik gab es dazu von einigen VerfassungsrechtsexpertInnen, die Probleme bezüglich des Prinzips der geheimen Wahlrechtes orteten.

Die Möglichkeit der Briefwahl ist in den einzelnen Mitgliedsstaaten der EU unterschiedlich geregelt.

Grundsätzlich vorgesehen ist die Briefwahl in Deutschland, Dänemark, Irland, Großbritannien, Luxemburg, Schweden, Spanien und in den Niederlanden. In Belgien und Frankreich gibt es keine Briefwahl, dafür aber die Möglichkeit der Stimmabgabe durch eine Vollmacht. In Italien und Portugal besteht derzeit keine Möglichkeit einer Briefwahl.³

Verlängerung der Legislaturperiode

Die Dauer der Wahlperiode wird in den Mitgliedsstaaten der EU unterschiedlich gehandhabt: So wird in Belgien, Großbritannien, Irland, Frankreich, Luxemburg, Italien, Zypern und in den Niederlanden das nationale Parlament alle fünf Jahre gewählt, in den übrigen EU-Staaten alle vier Jahre. Betrachtet man die Dauer der einzelnen Legislaturperioden seit 1945 in Österreich, so zeigt sich, dass nur wenige vier Jahre bestanden.⁴ Sowohl das EU-Parlament als auch die Landtage in Österreich haben eine Legislaturperiode von fünf Jahren, der oberösterreichische Landtag sogar von sechs Jahren.

Die Amtsdauer der parlamentarischen Vertretungskörper war seit 1948 etlichen Veränderungen unterworfen. Sie betrug bis 2007 für den Nationalrat formal vier Jahre, wurde aber realpolitisch einige Male verkürzt. So wurden im Zeitraum 1945 bis 2002 durch Beschluss des Nationalrates zehn der insgesamt 17 Gesetzgebungsperioden vorzeitig beendet.⁵ Im Juni 2007 wurde die Amtsdauer des Nationalrates auf fünf Jahre verlängert.

E-Voting

E-Voting („electronic voting“) ist die Bezeichnung für eine Stimmabgabe unter Zuhilfenahme elektronischer Mittel und zwar sowohl in einem Wahllokal als auch via Internet oder SMS. Seit einigen Jahren gibt es eine zunehmende Diskussion über E-Voting.⁶ Seit 2004 befasst sich eine Arbeitsgruppe im Bundesministerium für Inneres mit der Frage der Machbarkeit von E-Voting-unterstützten Bundeswahlen in Österreich. Einer der zentralen Diskussionspunkte ist dabei, wie die Geheim- und Anonymhaltung der abgegebenen Stimmen gewährleistet werden kann. Zur Einführung von E-Voting in Österreich müssten einige Artikel im B-VG dahingehend geändert werden, dass die Prinzipien des geheimen und persönlichen Wahlrechtes neu definiert werden. Bisher wurde beispielsweise die Stimmabgabe außerhalb eines Wahllokales vom Verfassungsgerichtshof ausdrücklich untersagt.⁷ Im Zuge der Debatte um die Wahlrechtsreform wurde im Verfassungsausschuss des Nationalrates im Mai 2007 auch beschlossen, eine Arbeitsgruppe im Parlament einzurichten, um verfassungsrechtliche und technische Möglichkeiten von E-Voting einer Machbarkeitsanalyse zu unterziehen.⁸

1 Bundeskanzleramt Österreich. Regierungsprogramm 2007–2010, <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=19542>, (letzter Zugriff 25.5.2007).

2 Österreich Konvent, Basisinformation 1 zu den Themen Legislative und Exekutive des Bundes, <http://www.konvent.gv.at>, (letzter Zugriff 1.6.2007).

3 Ebenda.

4 Müller, Wolfgang C. (2006): Regierung und Kabinettsystem, in: Herbert Dachs u.a. (Hg.): Politik in Österreich. Das Handbuch, Wien 2006, S 170.

5 Müller, Wolfgang, C. (2006a): Das Regierungssystem, in: Herbert Dachs u.a. (Hg.): Politik in Österreich. Das Handbuch, Wien 2006, S 106.

6 Kersting, Norbert (2004): Online-Wahlen im internationalen Vergleich, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Band 18/2004, http://www.bpb.de/publikationen/5T5OEL,0,OnlineWahlen_im_internationalen_Vergleich.html (letzter Zugriff 7.9.2007)

7 Stein, Robert, Wenda, Gregor (2005): E-Voting in Österreich: Status Quo und Ausblick, in: SIAK-Journal, 3/2004, www.bmi.gv.at/Wahlen/e-voting.asp, (letzter Zugriff 6.6.2007).

8 Parlamentskorrespondenz vom 24.5.2007/Nr. 404; Bericht des Verfassungsausschusses vom 24.5.2007.

Barbara Steininger